

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 10 vom 18.03.2020

11. Jahrgang

Auflage: 20

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeinverfügung der Stadt Voerde vom 18.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 (Corona – SARS-CoV-2)</b>	<b>1 - 7</b>

### **Allgemeinverfügung der Stadt Voerde vom 18.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 (Corona – SARS-CoV-2)**

Gemäß §§ 16, 28 und 75 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – NRW vom 28.11.2000, §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 75 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – I – vom 15.03.2020 und 17.03.2020.

Die Stadt Voerde ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt in Ergänzung der Allgemeinverfügungen vom 13. und 15.03.2020:

#### **I.**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen :
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, "Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

- d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote werden geschlossen beziehungsweise eingestellt:
- Alle Kneipen, Cafés, Hofcafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
  - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und "Spaßbäder", Saunen und ähnlichen Einrichtungen ab dem 16.03.2020
  - Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
  - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
  - Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet

- a) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Restaurants, Imbissbetriebe und Speisegaststätten sind frühestens ab 6:00 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15:00 Uhr zu schließen.

5. NICHT zu schließen sind der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgerätefachgeschäfte, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Buch- und Zeitungsverkauf, Bau-, Handwerker-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
6. Der Zugang zu Einkaufszentren, "shopping-malls" oder "factory outlets" und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.
10. Veranstaltungen werden grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
- Hochzeiten werden begrenzt auf das Brautpaar, die Trauzeugen und einen Fotografen. BesucherInnen bei Beerdigungen werden auf 20 Personen begrenzt. Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.
11. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach §§ 28, 75 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Aufgrund des § 80 (2) Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine etwaige Klage hat gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung haftet man für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Bei Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung wird gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IFSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt.

## II.

### **Begründung**

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Voerde als örtliche Ordnungsbehörde gem. §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Die angeordneten Maßnahmen beruhen auf der derzeitigen Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich um eine global sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Nordrhein-Westfalen und somit auch in Voerde gerechnet werden.

**Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.**

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Durch die in den Ziffern 1 bis 10 genannten Maßnahmen kann die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt und auf diese Weise dringend erforderliche Zeit gewonnen werden. Dies liegt nicht nur im Interesse des Gesundheitsschutzes, insbesondere der für die Krankheit gesundheitlich anfälligen Personengruppen, sondern auch in der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

#### Zu Ziffer 1 bis 10

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 sind die oben genannten Maßnahmen unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anzuordnen.

Auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse stehen mir weniger einschneidende Maßnahmen als die angeordneten nicht zur Verfügung, um die enorm schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 abzuschwächen. Weniger intensive Maßnahmen könnten nicht im vergleichbaren Umfang eine Schutzwirkung entfalten. Auch nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv als die getroffenen sind.

Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die Bereithaltung erforderlicher Kapazitäten zur Behandlung erkrankter Menschen sicherzustellen, bedarf es der angeordneten Maßnahmen. Nur hierdurch kann die dringend erforderliche Verzögerung von weiteren Neuinfektionen vermieden und Zeit für die Entwicklung von Heil- und Impfstoffen gewonnen werden. Wie die Entwicklung der letzten Tage gezeigt hat, waren die bisher getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend, um der Gefährdungslage im hinreichenden Maße entgegenzutreten. Die bestehende Erlasslage, die mein Erschließungsermessen stark einschränkt, gebietet schärfere Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Meine Auswahl der getroffenen Maßnahmen folgt der dynamischen Entwicklung. Nur durch die angeordneten Maßnahmen kann die Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zum Wohle des Gesundheitssystems und aller Bürger verringert werden.

Eine Übertragung des Virus erfolgt zumeist im Wege der Tröpfcheninfektion, d. h. durch Husten, Niesen oder bereits infizierte Personen ohne Symptomatik. Bei diesem Übertragungsweg ist ein Überspringen des Virus von Mensch zu Mensch sehr einfach. Sämtliche angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab, das Infektionsrisiko für alle Bürger zu minimieren. Dies geschieht durch eine Vermeidung der Bildung von Zusammenkünften sowie einer Unterbindung des Risikos, mit kontaminierten Gegenständen in Kontakt kommen zu können.

Bei Abwägung der Gefährdungslage mit den durch die Anordnungen einhergehenden Belastungen komme ich zu dem Ergebnis, dass die Zurückdrängung des Virus höchste Priorität haben muss. Aufgrund dessen soll jeder nicht notwendige soziale Kontakt möglichst unterbunden werden, denn diese beinhalten das vermeidbare Risiko einer Übertragung des Virus.

#### Zu Ziffer 11

Die Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Um feststellen zu können, ob die angeordneten Maßnahmen die gewünschte Wirkung erzielen, wird die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis einschließlich

19.04.2020 befristet. Zu gegebener Zeit ist zu entscheiden, ob die angeordneten Maßnahmen aufzuheben, zu verlängern oder zu modifizieren sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 (2) Ziff. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse insbesondere zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch nach Erhebung einer Klage nicht vorläufig ausgesetzt wird, sondern ununterbrochen beachtet werden muss.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

##### Rechtsbehelfsbelehrung zum Klageverfahren:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen (§ 80 (5) VwGO).

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Ist gemäß § 110 Justizgesetz NRW ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen, sollte in dem vorgenannten Hinweis der Verwaltung folgender Zusatz aufgenommen werden:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren nicht durchzuführen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Fachdienst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stadt Voerde, 18.03.2020

Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Dirk Haarmann  
Bürgermeister